

Verfahrensgang

OLG Karlsruhe, Beschl. vom 18.03.2010 - 2 UF 179/09, [IPRspr 2010-119a](#)

BVerfG, Beschl. vom 08.04.2010 - 1 BvR 862/10, [IPRspr 2010-119b](#)

Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Kindesentführung

Rechtsnormen

BVerfGG § 93a; BVerfGG § 93d

GG Art. 2; GG Art. 20

HKÜ Art. 3; HKÜ Art. 12; HKÜ Art. 13

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2010-119b>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Eine Anordnung, dass die AGg. die Kosten der Rückführung zu tragen hat, war, da eine Vollstreckung noch nicht angeordnet wurde, nicht erforderlich.“

119. *Ein Kind erwirbt gemäß einer Faustregel nach Art. 3 I HKiEntÜ im Allgemeinen seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat, in dem es seit mindestens sechs Monaten seinen Lebensmittelpunkt hat. Der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts steht es nicht entgegen, dass die Kindesmutter nach mehreren kurzen Besuchen bis zur Entführung des Kindes in dem Staat verbleibt, weil sie mangels verfügbarer Reisedokumente das Land nicht verlassen kann. Dies gilt zumindest dann, wenn sie sich in dem Staat ihres bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts (hier: Deutschland) abmeldet und ihre dortige Wohnung aufgibt. Es reicht aus, dass das Kind in dem Staat, aus dem es entführt wurde, sozial integriert ist.*

Der Antragsteller genehmigt das Verbringen des Kindes nicht konkludent gemäß Art. 13 I lit. a HKiEntÜ, wenn er lediglich Kontakt zu dem Kind aufrechterhält und von einer Durchsetzung der Rückführung im Hinblick auf die Krankheit der Kindesmutter absieht.

Die Auslegung des Art. 12 I HKiEntÜ, derzufolge eine Verpflichtung zur persönlichen Rückführung des Kindes durch diejenige Person angeordnet werden kann, die ein Kind widerrechtlich in einen Vertragsstaat gebracht oder dort zurückgehalten hat, verstößt nicht gegen deren allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG in Verbindung mit dem Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 20 III GG. [LS der Redaktion]

a) OLG Karlsruhe, Beschl. vom 18.3.2010 – 2 UF 179/09: FamRZ 2010, 1577 mit Anm. Romeyko. Leitsatz in FamRZ 2011, 1516.

b) BVerfG, Beschl. vom 8.4.2010 – 1 BvR 862/10: Unveröffentlicht.

Der ASt. und die AGg. sind die nicht miteinander verheirateten Eltern des Kindes I. Der Vater begehrt von der Mutter die Rückführung des Kindes nach Australien. Die Eltern lernten sich im Jahr 2003 in T. kennen. Die AGg. lebte ab dem Jahr 2004 bis zu ihrer Ausreise im Juni 2008 zeitweise in Australien und zeitweise in Deutschland. Nach der Trennung der Eltern im September/Okttober 2007 zog die AGg. mit I. in Australien in ein Frauenhaus. Der ASt. gelangte in den Besitz der Pässe von I. und von der AGg. und hinterlegte diese bei Gericht. Er leitete beim Federal Magistrates Court of Australia ein Sorgerechtsverfahren ein, das noch nicht abgeschlossen ist. Die AGg. hat dort beantragt, dass I. bei ihr leben soll und sie mit ihr nach Ch. umziehen könne, während der ASt. eine Umgangsregelung erhalte. Der ASt. hat beantragt, dass das Kind jeweils abwechselnd bei ihm und bei der AGg. in C. leben soll und dass die elterliche Verantwortung gleichmäßig auf beide Elternteile aufgeteilt werde. Am 8.5.2008 ist durch das Gericht „bei gegenseitiger Zustimmung verordnet“ worden, dass die Eltern die elterliche Obhut für I. auf gleiche Weise teilen und dass der AGg. erlaubt wird, mit I. „gegen den“ 25.6.2008 nach Deutschland zu reisen, wobei sie Deutschland nicht später als am 15.10.2008 verlassen werde. Am 15.6.2008 reiste die AGg. mit I. nach Deutschland. Zunächst lebte sie bei ihren Eltern in S. und seit dem 1.2.2009 in K.

Das AG hat mit Beschluss vom 21.9.2009 die AGg. verpflichtet, I. unverzüglich in den Bezirk des für C. zuständigen Gerichts zurückzuführen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der AGg.

Aus den Gründen:

a) OLG Karlsruhe 18.3.2010 – 2 UF 179/09:

„II. Die sofortige Beschwerde der AGg. ist gemäß § 40 II IntFamRVG i.V.m. § 22 FGG zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg. Denn das Kind I. ist auf den zulässigen Rückführungsantrag des ASt. nach Australien zurückzuführen.

1. Auf das Verfahren finden die bis zum Inkrafttreten des FGG-RG maßgeblichen Vorschriften Anwendung, Art. 111 I 1 FGG-RG.

2. Die Voraussetzungen einer Rückführungsanordnung richten sich nach dem HKiEntÜ. Australien und Deutschland sind Vertragsstaaten (*Staudinger-Pirrung*, BGB, Neub. 2009, Vor D zu Art. 19 EGBGB Rz. D 14).

3. Das AG hat zutreffend angenommen, dass das HKiEntÜ vorliegend anwendbar ist und die Voraussetzungen einer Rückführungsanordnung gemäß Art. 12 i.V.m. Art. 3 HKiEntÜ zu bejahen sind. Denn die AGg. hält das Kind I. seit Mitte Oktober 2008 widerrechtlich zurück, nachdem sie Deutschland nicht spätestens am 15.10.2008 wieder verlassen hat und nicht nach Australien zurückgekehrt ist. Sie verletzt dadurch das Mitsorgerecht des ASt. Unter Berücksichtigung des Schutzzwecks des HKiEntÜ hat die Rückführung daher in Abweichung zur Entscheidung des Amtsgerichts im Herkunftsstaat Australien, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zu erfolgen.

Nach Art. 12 I HKiEntÜ ordnet das zuständige Gericht die sofortige Rückgabe des Kindes an, wenn ein Kind im Sinn des Art. 3 HKiEntÜ widerrechtlich verbracht oder zurückgehalten worden ist und bei Eingang des Antrags bei dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde des Vertragsstaats, in dem sich das Kind befindet, eine Frist von weniger als einem Jahr seit dem Verbringen oder Zurückhalten verstrichen ist. Gemäß Art. 3 I HKiEntÜ gilt das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes als widerrechtlich, wenn a) dadurch das Sorgerecht verletzt wird, das einer Person, Behörde oder sonstigen Stelle allein oder gemeinsam nach dem Recht des Staats zusteht, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und b) dieses Recht im Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens allein oder gemeinsam tatsächlich ausgeübt wurde oder ausgeübt worden wäre, falls das Verbringen oder Zurückhalten nicht stattgefunden hätte. Nach Abs. 2 der Vorschrift kann das Sorgerecht dabei insbes. kraft Gesetzes, aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder aufgrund einer nach dem Recht des betreffenden Staats wirksamen Vereinbarung bestehen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt:

a) Entgegen der Auffassung der AGg. hatte I. bei der Ausreise am 15.6.2008 und unmittelbar vor der Verletzung des Sorgerechts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Australien.

Für den Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts ist der Ort des tatsächlichen Daseinmittelpunkts des Minderjährigen und der Schwerpunkt seiner sozialen und familiären Bindungen entscheidend (*Palandt-Thorn*, BGB, 68. Aufl., Anh Art. 24 EGBGB Rz. 60 m.w.N.). Entscheidend ist der ‚faktische Wohnsitz‘ (BGH, FamRZ 1997, 1070)¹. ‚Gewöhnlicher Aufenthalt‘ einer Person ist damit der Ort des tatsächlichen Mittelpunkts der Lebensführung, d.h. derjenige Ort, an dem eine Person in beruflicher, familiärer und gesellschaftlicher Hinsicht den Schwerpunkt ihrer Bindungen hat. Es wird im Sinne einer Faustregel im Allgemeinen vom Erwerb eines gewöhnlichen Aufenthalts ausgegangen, wenn der Aufenthalt sechs Monate andauert hat. Der Aufenthalt wird aber dann schon früher zum gewöhnlichen Aufenthalt, wenn er von vornherein auf Dauer angelegt ist (Senat, FamRZ 2009, 239 m.w.N.)².

Der AGg. ist zuzugestehen, dass sich ein gewöhnlicher Aufenthalt von I. in Australien vor ihrer (erneuten) Einreise im Juni 2007 nicht eindeutig feststellen lässt.

¹ IPRspr. 1997 Nr. 99.

² IPRspr. 2008 Nr. 76.

Seit der Geburt von I. wechselten sich jeweils mehrmonatige Aufenthalte in Deutschland und in Australien ab. Nachdem die AGg. sich seit Mitte Januar 2007 wieder in Deutschland aufgehalten hatte, ist sie am 9.6.2007 mit I. nach Australien geflogen. Sie hat hierzu angegeben, sie sei jedes Mal wieder nach Australien zurückgegangen, weil es für sie als Mutter wichtig gewesen sei, sie habe ihnen als Familie eine Chance geben wollen. Sie lebte dann mit dem ASt. und I. bis zur Trennung im September 2007 bzw. bis zu ihrer Flucht ins Frauenhaus im Oktober 2007 zusammen. Im Zusammenhang mit der Trennung und der Feststellung, dass der ASt. im Besitz ihrer Reisedokumente war und sie somit keine Möglichkeit hatte, Australien zu verlassen, hat die AGg. hier in Deutschland ihre Wohnung aufgegeben und sich nach Australien umgemeldet. Es kam dann zu dem Gerichtsverfahren in Australien. I. hatte in dieser Zeit regelmäßig Kontakt mit dem ASt., bis zur Gerichtsentscheidung vom 8.5.2008 war sie jede Woche von Donnerstagmorgen bis Freitagnachmittag bei diesem (lt. Übersetzung des Familienberichts vom 30.4.2008), danach wöchentlich von Donnerstagvormittag bis samstags. I. besuchte in dieser Zeit den Kindergarten, auch wenn dies nach dem Vortrag der AGg. nur für wenige Wochen war, weil I. sich dort nicht einleben konnte. Ausweislich des Familienberichts hatte die AGg. auch soziale Kontakte, nach ihren Angaben besuchte sie eine *playgroup* und eine Freundin bzw. einen Freund (lt. Übersetzung Familienbericht). I., die seit 30.4.2007 auch die australische Staatsbürgerschaft besaß, war damit insbes. über ihren Vater in Australien sozial integriert. Nachdem die AGg. ihre Wohnung in Deutschland zum 30.9.2007 aufgegeben hatte, gab es auch keinen sonstigen Lebensmittelpunkt mehr.

I. hatte damit gemeinsam mit der AGg. vor der Ausreise aus Australien am 15.6.2008 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in C./Australien spätestens sechs Monate nach der Übersiedlung ins Frauenhaus Mitte Oktober 2007 und anschließend in die diesem angeschlossene Sozialwohnung begründet. Auch wenn sich nicht feststellen lässt, ob der Aufenthalt ab Juni 2007 in Australien zunächst nicht nur besuchsweise oder vorübergehend geplant war, ist der Aufenthalt jedenfalls nach Ablauf von sechs Monaten Mitte April 2008 zum gewöhnlichen Aufenthalt geworden. Der Umstand, dass sich die AGg. ab Oktober 2007 aufgrund der Verwahrung der Pässe bei Gericht mit I. nach ihrem Vorbringen nicht freiwillig in Australien aufgehalten hat, steht der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts nicht entgegen. Insbesondere ist diese Situation nicht mit einer Inhaftierung vergleichbar. Denn die AGg. und mit ihr auch I. hatten seit der Aufgabe der Wohnung in Deutschland und der Abmeldung keinen anderen Daseinsmittelpunkt als den in C. Dort an diesem Lebensmittelpunkt konnten sie sich jedoch frei bewegen, frei wählen, wo sie wohnen wollten und ohne Beschränkungen am sozialen Leben teilnehmen.

Der Senat geht daher mit dem AG vom gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes I. in Australien aus, bevor es am 15.6.2008 nach Deutschland verbracht und nach dem 15.10.2008 in Deutschland zurückgehalten wurde.

b) Die AGg. hat dadurch, dass sie nicht am 15.10.2008 wieder nach Australien zurückgekehrt ist, das dem ASt. zustehende Mitsorgerecht verletzt.

Das Rechtsverhältnis zwischen Kindern und Eltern unterliegt nach Art. 21 EGBGB dem Recht des Staats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dieser befand sich bei der Geburt von I. am 16.4.2005 in R. (zunächst) in Deutschland.

Es galt mithin deutsches materielles Recht, weshalb dem ASt. mangels gemeinsamer Sorgeerklärungen gemäß § 1626a BGB die elterliche Sorge zu diesem Zeitpunkt nicht zustand. Die Bescheinigung des LRA K. vom 13.2.2006 – nach der Geburt von I. flog die AGg. erstmals am 24./25.2.2006 mit dieser nach Australien – über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen entsprach damit der damaligen tatsächlichen Lage.

Mit einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes ändert sich aber auch das Statut des Eltern-Kind-Verhältnisses. Das Kindschaftsstatut, das an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes anknüpft, ist damit wandelbar (*Staudinger-Henrich* aaO Art. 21 EGBGB Rz. 25, 26). Das HKiEntÜ stellt für die Frage, ob eine Verletzung des Sorgerechts vorliegt, auf das Recht des Staats ab, in dem das Kind unmittelbar vor der Entführung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Das ist, wie dargelegt, Australien. Nach dem Vortrag des ASt. stand ihm nach ss. 61C, 111B des australischen Family Law Act (No. 53 of 1975) das Sorgerecht für I. gemeinsam mit der AGg. zu. Soweit die AGg. erstmals im Beschwerdeverfahren geltend gemacht hat, ein Mitsorgerecht des Vaters entstehe nach australischem Recht nur, wenn das Kind in Australien geboren sei, was hier nicht der Fall ist, bedarf dies keiner weiteren Aufklärung, insbes. auch keiner Anforderung einer Widerrechtlichkeitsbescheinigung. Denn dem ASt. steht jedenfalls aufgrund der Gerichtsentscheidung vom 8.5.2008 das Sorgerecht für I. gemeinsam mit der AGg. zu. Das Gericht hat mit Zustimmung des ASt. und der AGg. angeordnet, dass diese die *parental responsibility* (elterliche Verantwortung) für I. in gleicher Weise teilen. Dieses Sorgerecht wurde vom ASt. auch tatsächlich ausgeübt, weil I. sich auch nach der Trennung der Eltern jede Woche von donnerstags bis freitags bzw. samstags bei ihm aufgehalten hat. Die Verlängerung des Aufenthalts von I. in Deutschland über den 15.10.2008 hinaus, d.h. über die der AGg. in der Entscheidung vom 8.5.2008 zugebilligte Zeit, ist deshalb widerrechtlich.

4. Die Voraussetzungen für die Anwendung des Art. 12 II HKiEntÜ sind nicht erfüllt.

Darauf, dass sich I. inzwischen in Deutschland eingelebt hat, wovon nach den überzeugenden Ausführungen des Jugendamts und der Verfahrenspflegerin auszugehen ist, kommt es nicht an, da der Rückführungsantrag vor Ablauf der Jahresfrist, die mit dem Beginn des widerrechtlichen Zurückhaltens im Oktober 2008 begonnen hat, bereits am 5.8.2009 (Eingang beim AG) gestellt worden ist. Entgegen der Auffassung der AGg. ist nicht auf den 15.6.2008 abzustellen. Denn die AGg. hat I. am 15.6.2008 nicht widerrechtlich nach Deutschland verbracht. Die Entscheidung vom 8.5.2008 sah vor, dass der AGg. die Ausreise *on or about*, d.h. am 25.6. oder um den 25.6. herum, erlaubt worden ist. Die Ausreise 10 Tage vor dem 25.6.2008 liegt noch in diesem der AGg. eingeräumten Rahmen und hätte den ASt. nicht berechtigt, ein Rückführungsverfahren wegen widerrechtlicher Entführung erfolgsversprechend zu betreiben.

5. Schließlich liegt auch die Voraussetzung des Ausnahmetatbestands nach Art. 13 HKiEntÜ nicht vor.

a) Entgegen der Auffassung der AGg. kann keine konkludente Genehmigung des Aufenthalts von I. in Deutschland durch den ASt. angenommen werden.

Nach Art. 13 I lit. a HKiEntÜ ist das Gericht des ersuchten Staats nicht verpflichtet, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, wenn die Person, die sich der Rück-

gabe widersetzt, hier die AGg., nachweist, dass die Person, der die Sorge für das Kind zustand, dem Verbringen oder Zurückhalten zugestimmt oder dieses nachträglich genehmigt hat. Eine solche Genehmigung des Mitsorgeberechtigten kann nicht nur ausdrücklich, woran es hier unstreitig fehlt, sondern auch stillschweigend, d.h. konkludent, erklärt werden (Senat, FamRZ 2006, 1699 m.w.N.³; OLG Stuttgart, FamRZ 2009, 2017⁴; OLG Nürnberg, FamRZ, 2009, 240⁵). Ein nachträgliche konkludente Genehmigung kann sich aus einer Erklärung oder aus den Umständen – insbes. dem Verhalten – ergeben. Nicht ausreichend ist allerdings die bloße Untätigkeit oder die zeitweilige Hinnahme des Aufenthalts des Kindes (Senat aaO). Bei Anwendung dieser Grundsätze kann nicht von einer konkludenten Genehmigung ausgegangen werden. Die AGg. leitet diese aus der unterbliebenen Aufforderung zur Rückkehr im Zeitraum ab Ende des Jahres 2008 bis zum Eingang bzw. bis zur Zustellung des Antrags auf Rückführung des Kindes her, weil der ASt. zeitgleich die Kontakte zu I. aufrechterhielt. Nachdem der ASt. jedoch unstreitig im Oktober 2008 mehrfach angefragt hatte, wann die AGg. mit I. zurückkehren werde, und daraufhin Atteste über die ‚Arbeitsunfähigkeit‘ der AGg., zuletzt vom 3.11.2008, erhalten hatte, konnte die AGg. dieses Verhalten des ASt., d.h. die Aufrechterhaltung der Skypekontakte ohne weitere Aufforderung zur Rückkehr, bei objektiver Betrachtung nicht zweifelsfrei als Genehmigung oder Einverständnis mit dem Aufenthalt in Deutschland auffassen. Nach dem objektiven Empfängerhorizont konnte das Verhalten des ASt., nachdem er zunächst die Rückkehr von I. gefordert hatte, entweder als Einverständnis mit einem dauerhaften Verbleib oder auch nur als vorübergehende Hinnahme des Zustands im Hinblick auf die angegebene Krankheit gewertet werden. Der Umstand, dass der ASt. während dieser Zeit den Kontakt zu I. aufrechterhalten hat, stellt kein aktives Handeln dar, das sein Verhalten aus objektiver Sicht eindeutig als Genehmigung qualifiziert. Der weitere Umstand, dass es seit dem Beginn des Zurückhaltens Mitte Oktober 2008 bis zur Einreichung des Antrags am 5.8.2009 bei Gericht rund neun Monate bei bekanntem Aufenthalt des Kindes dauerte, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Einer weiteren Aufklärung, welche Umstände konkret für die lange Bearbeitungszeit – der ASt. hatte den Rückführungsantrag am 14.11.2008 in Australien eingereicht – ursächlich waren, bedarf es daher nicht.

b) Soweit die AGg. geltend macht, dass die Voraussetzungen des Art. 13 I lit. b HKiEntÜ erfüllt seien, d.h. dass die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für I. verbunden ist oder I. auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt, ist zunächst zu berücksichtigen, dass das HKiEntÜ grundsätzlich dem Ziel dient, die Beteiligten von einem widerrechtlichen Verbringen des Kindes ins Ausland abzuhalten und die Sorgerechtsentscheidung am Ort des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes sicherzustellen. Die Berücksichtigung von zwangsläufig mit jeder Rücküberstellung verbundenen Belastungen für das Kind im Rahmen der Folgenabwägung würde diesem Schutz des Kindes widersprechen. Deshalb ist eine enge Auslegung von Art. 13 HKiEntÜ geboten, und nur ungewöhnlich schwerwiegende Beeinträchtigungen des Kindeswohls können einer Rückgabe entgegenstehen.

³ IPRspr. 2006 Nr. 83.

⁴ IPRspr. 2009 Nr. 94.

⁵ IPRspr. 2008 Nr. 80.

Ungewöhnlich schwerwiegende Beeinträchtigungen macht die AGg. geltend, in dem sie darauf verweist, sie selbst könne aufgrund der bei ihr festgestellten MS-Erkrankung nicht nach Australien zurückkehren und für I. wäre eine Rückkehr ohne sie unter Berücksichtigung ihrer zahlreichen Aufenthaltswechsel in den vergangenen Jahren Kindeswohlgefährdend. Nach dem vom Senat hierzu erhobene Gutachten des Sachverständigen Dr. Ro., der die AGg. am 12.11.2009 untersucht hat, ergibt sich aufgrund der Erkrankung kein zwingender Grund, der gegen außergewöhnliche Belastungen oder Reisen in tropische Länder sprechen würde. Zwar könne es bei erhöhten Außentemperaturen aufgrund ‚narbiger‘ Veränderungen, die oft als Folge der Entzündungen im zentralen Nervensystem im Bereich des Gehirns oder des Rückenmarks verblieben, vorübergehend zu einer Reaktivierung von bei früheren Erkrankungsschüben aufgetretenen neurologischen Symptomen kommen. Eine richtungsweisende Verschlechterung sei hierdurch allerdings nicht zu befürchten. Entgegen der Auffassung der AGg. bedarf es nicht der Erhebung eines weiteren Gutachtens. Insbesondere steht die sachverständige Äußerung nicht im Widerspruch zu dem Attest der behandelnden Ärztin Dr. G. vom 22.10.2009, wonach eine Befundverschlechterung sowie eine Auslösung eines Schubes nicht ausgeschlossen werden könne. Denn hiervon geht auch der Sachverständige aus, allerdings mit der Einschränkung, dass eine richtungsweisende Verschlechterung, die der AGg. eine Reise nach Australien unzumutbar machen könnte, nicht zu befürchten ist. Auch kann nicht ernsthaft angenommen werden und ist von der AGg. auch nicht ansatzweise glaubhaft gemacht, dass eine adäquate Behandlung der Krankheit in Australien nicht möglich ist. Der weitere Einwand, dass sie im Falle eines zeitweisen krankheitsbedingten Ausfalls nicht für I. sorgen könne, trägt ebenfalls nicht. Denn die AGg. hat dem Ast. auch vor ihrer Ausreise I. tageweise anvertraut. Diese Möglichkeit steht ihr auch nach einer Rückkehr nach Australien offen. Die ablehnende Haltung von I. gegenüber ihrem Vater wird sich ändern, sobald die AGg. den Kontakt zwischen Vater und Tochter wieder zulässt und I. nicht dahin beeinflusst, dass er dafür verantwortlich ist, dass sie nach Australien zurück muss.

Da es der AGg. damit nicht unzumutbar ist, mit I. nach Australien zurückzukehren, kann sie sich nicht darauf berufen, die Rückkehr des Kindes setze es einer schwerwiegenden Gefahr aus. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der mit der Rückkehr verbundenen finanziellen Schwierigkeiten der AGg., die in Australien auf staatliche Leistungen angewiesen sein wird. Derartige unvermeidbare negative Folgen stehen einer Rückführungspflicht nicht entgegen.

c) Die Rückgabe von I. hat schließlich auch nicht nach Art. 13 II HKiEntÜ zu unterbleiben, da I. mit ihren (zum Zeitpunkt der Anhörung) viereinhalb Jahren noch kein Alter erreicht hat, in dem ihr Widerstand als einer Rückgabe entgegenstehend berücksichtigt werden kann. Denn von einer verantwortungsbewussten Entscheidung des Kindes aus freien Stücken, d.h. insbes. ohne Beeinflussung der AGg., deren Ängste das Kind unzweifelhaft übernommen hat, kann in diesem Alter noch nicht ausgegangen werden.“

b) BVerfG 8.4.2010 – 1 BvR 862/10:

„Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen. Die Voraussetzungen des § 93a II BVerfGG liegen nicht vor. Die Verfassungsbeschwerde

hat keine grundsätzliche Bedeutung. Ihre Annahme ist auch nicht zur Durchsetzung der von den Beschwf. als verletzt gerügten Rechte angezeigt. Für eine Verletzung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten ist nichts ersichtlich.

Insbesondere verstößt eine Auslegung des Art. 12 I HKiEntÜ, derzufolge eine Verpflichtung zur persönlichen Rückführung des Kindes durch diejenige Person, die ein Kind widerrechtlich in einen Vertragsstaat gebracht oder dort zurückgehalten hat, angeordnet werden kann, nicht gegen die allgemeine Handlungsfreiheit der Beschwf. aus Art. 2 I GG i.V.m. dem Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 20 III GG. In der (nicht verbindlichen) deutschen Übersetzung des Art. 12 I HKiEntÜ ist von der Anordnung der ‚sofortige[n] Rückgabe des Kindes‘ die Rede. Diese Auslegung wird durch die verbindliche englische Sprachfassung des HKiEntÜ bestätigt. Darin heißt es: *the authority concerned shall order the return of the child forthwith*. Die verbindliche Sprachfassung legt damit eine Rückkehr des Kindes in das Ausgangsland nahe (vgl. OLG München, FamRZ 2005, 1002¹). Demnach erscheint die Auslegung durch die Fachgerichte, derzufolge das Kind ins Ausgangsland zurückzuführen ist, zumindest möglich. In jedem Fall haben die Fachgerichte aber die Grenzen der Auslegung eingehalten. Die mit dieser Auslegung verbundenen Härten für den entführenden Elternteil sind als Folge der rechtswidrigen Entführung bzw. Zurückhaltung hinzunehmen (vgl. BVerfGE 99, 145 [159 f.]²).

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d I 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.“

120. *Der Beweiswert von Stellungnahmen ausländischer Behörden, die gemäß Art. 13 HKiEntÜ im Rahmen der Rückführungsentscheidung zu beachten sind, wird durch bloße Behauptungen über ihre Wahrheitswidrigkeit nicht erschüttert.*

Die Rückführung eines Kindes gefährdet nicht das Kindeswohl, wenn sich das Kind während der mündlichen Verhandlung verstört zeigt und keinen Kontakt zu dem um Rückführung ersuchenden Antragsteller aufnehmen will, die Behörden des Heimatstaats jedoch detaillierte Ausführungen zum normalen Umgang zwischen Kind und Antragsteller gemacht haben. Die Unterbrechung der gegenwärtigen Lebenssituation ist eine typische Folge der von dem entführenden Elternteil einseitig und widerrechtlich herbeigeführten Lage und damit grundsätzlich als unvermeidbar hinzunehmen. [LS der Redaktion]

a) AG Hamm, Beschl. vom 27.5.2010 – 3 F 281/10: FamRZ 2010, 2086.

b) OLG Hamm, Beschl. vom 1.7.2010 – 11 WF 144/10: Unveröffentlicht.

Aus der Ehe der Kindeseltern ist das am 27.4.2004 in Deutschland geborene Kind M. hervorgegangen. Die Kindesmutter ist kroatische Staatsangehörige, der Kindesvater deutscher Staatsangehöriger. M. hat die doppelte Staatsangehörigkeit. Die Familie lebte zunächst zusammen in Deutschland. Die Kindesmutter und das Kind leben nunmehr in Zagreb. Durch Urteil des Amtsgerichts Zagreb vom 15.1.2009 wurde die Ehe der Parteien geschieden. Es heißt dort: „2. Das gemeinsame Kind der Parteien, die minderjährige M., wird bei ihrer Mutter leben ... 4. Die Treffen und der Umgang des Vaters und der Tochter werden in der Weise abgewickelt, dass der Vater das Kind sechs Wochen während des Sommers und der Feiertage wechselweise sieht sowie nach Absprache der Eltern.“ Die Kindeseltern verabredeten für den Zeitraum 27.3.2010 bis 4.5.2010 einen Besuchskontakt von M. beim Kindesvater. Der Kindesvater holte Maya in Kroatien ab und

¹ IPRspr. 2004 Nr. 75.

² IPRspr. 1998 Nr. 108b.